



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Fromme, Franz: Die Gärung in Belgien

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Gärung in Belgien

Von Franz Fromme in Lübeck



och niemals, solange das Königreich der Belgier existiert, hat die flämische Nation solch ein Selbstbewußtsein, solch einheitliche Tatkraft an den Tag gelegt, daß das parlamentarische Leben dauernd unter dem Zeichen gestanden hätte: Sie Vlaamsch! Sie Waalsch! Die Gesetze, die zugunsten der Flämen zustande kamen, beschränkten sich auf so primitive Forderungen der Humanität, daß nicht nur einige Wallonen, sondern sogar die germanischen Gegner jeder germanischen Eigenart, die Sozialdemokraten Flanderns, dafür stimmten. Die plutokratischen Fransquillons und die sozialdemokratischen „Internationalen“ sind der Hauptgrund, warum eine große nationale Partei unter den Flämen noch immer nicht ins Leben getreten ist.

Der politische Antagonismus in Belgien ist vielmehr von Anfang an der gewesen: Sie liberal — sie klerikal! Und wie bekannt, haben vor einigen Jahrzehnten die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede und Veränderungen einen neuen, werbekräftigeren Gegner auf den Plan gerufen: die Sozialdemokratie. Da sie die alten, noch von der französischen Revolution herstammenden Ideale der Liberalen in ihr Programm mit hinübergenommen hat, und zwar in einer erweiterten, jugendfrischeren Gestalt, so liegt die theoretische Behauptung nahe, der Liberalismus sei nun überflüssig geworden; da sie mit einfacheren, drastischeren Mitteln an das Denken, Fühlen und Begehren des Menschen appelliert, so wird sie auch praktisch die Liberalen allmählich verdrängen, ja, wenn sie sich erst auf das allgemeine gleiche Wahlrecht stützen kann, wird das sogar sehr plötzlich eine vollendete Tatsache sein. Unser deutscher Liberalismus unterscheidet sich von dem belgischen; er hat bei weitem kräftigere Stützen im Wirtschaftsleben (Städte, Handelsstand, Kapital), besonders aber in gewissen Idealen (Nationalgefühl, in katholischen Gegenden sogar religiöse Anschauungen:

Varietäten der protestantischen Konfessionen); das alles sind positive Elemente! In Belgien gehört ihm von diesen Positiven nur das Kapital und die französische, sogenannte feine Bildung; alles übrige ist negativ: der Gegnerschaft gegen die Klerikalen fehlt die religiöse Unterlage (Protestanten gibt es unter den eingeborenen Belgiern verschwindend wenige); sie können auch nicht, wie die Liberalen in Italien und Deutschland, das Nationalgefühl gegen den Papismus für sich in Anspruch nehmen; denn ihr staatlich belgischer Patriotismus wurzelt nicht im Volke und kaum in einer Erdscholle, höchstens in einigen wallonischen Distrikten können sie vor den anderen Parteien an das Volksbewußtsein appellieren. Kurz, alle Erwägungen und alle Erfahrungen sprechen dafür, daß es ihnen bald ergeht, wie allen gemäßigten Parteien in hitzigen Zeiten: sie werden zwischen den Extremen mit elementarer Wucht zerrieben.

Der Kampf der Parteien wogt gegenwärtig um das Wahlrecht; was nach der Entscheidung für ein Siegespreis winkt, können wir an dem großen Einsatz, an dem seltenen Schauspiel ermessen, das uns kürzlich geboten wurde, an dem Generalstreik, der kein Lohnkampf war, sondern um ein politisches Ideal gewagt wurde und durch den so mancher errungene materielle Vorteil wieder verloren ging. Es war eine Demonstration, die von den Arbeitern gegen den Rat der Führer durchgesetzt wurde, für ein Stimmrechtsideal; es ist bekannt, welchen Entbehrungen zum Trotz sie es wagten, wie wenig Geld in der Streikkasse war und wie sie ihre Kinder außer Landes taten, um sie nicht verhungern und verkommen zu lassen, zu Gefinnungsgenossen in Holland und Frankreich.

Da ist zutage getreten, über welche gewaltigen moralischen Kräfte doch eine Bewegung verfügen muß, die einen solchen Heroismus zeigt. Was bedeutet gegen eine solche Kraft der Mammon der liberalen Fransquillons und ihre französisch sein sollende Halbkultur? Damit läßt sich die Sozialdemokratie nicht niederkämpfen, sondern nur durch eine gleich starke, aber anders geartete Bewegung, die instinktiv, seelisch und ethisch große Menschenmassen zu Taten und Opfern der Solidarität zusammenzwingt! Und das vermögen nur nationale oder religiöse Bewegungen; solche haben sogar eins vor der Sozialdemokratie voraus: ihre Ideale lassen sich nicht mit den Händen greifen und in die enttäuschende Verwirklichung herabzerren!

Denn was ist, so erfaßt und mit kühlem Verstande aus der Nähe betrachtet, dies politische Ideal, für das die Arbeiter im Generalstreik so ungeheuerere Opfer gebracht haben? Es ist zunächst nichts weiter als das allgemeine gleiche Wahlrecht, das wir in Deutschland längst in seiner Verwirklichung kennen! Und was ist der gegenwärtige Rechtszustand in Belgien, den man diesem Ideal zuliebe verändern will? Ein Wahlsystem, das von Leuten geschaffen ist, die zu erfahren und einsichtig waren, um die Probleme des parlamentarischen Regimes mit einer simplen Formel der Gleichheit gedankenlos abtun zu können.

Das allgemeine, gleiche Wahlrecht im Deutschen Reiche traut jedem Manne, der über fünfundzwanzig Jahre, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und

nicht verrückt ist, die Fähigkeit zu, einen Volksvertreter zu wählen und so an der Regierung des Staates indirekt teilzunehmen. Diese seltene Fähigkeit, zu der doch eine gewisse Intelligenz und Erfahrung gehören sollte, traut es dem Dummkopf in demselben Grade zu wie dem Klugen; der Ungebildete hat das gleiche Recht, die Regierung mitzubestimmen wie der Gebildete, und der arbeitende Familienvater, der die Schwierigkeiten und Kosten eines Haushalts aus eigener Erfahrung kennt und die Verantwortung für mehr als ein Menschenleben trägt, hat kein Vorrecht vor dem reichen Flaneur der Lebewelt, dem es zu lästig ist, eine Familie zu gründen und der keine Ahnung hat vom harten Kampfe der Menschen, die für Weib und Kind sorgen müssen. Das sind einige Beispiele für die Gerechtigkeit dieses idealen, allgemeinen, gleichen Wahlrechts!

Das belgische Wahlrecht versucht, diese Ungerechtigkeiten zu mildern und berücksichtigt die Tatsache, daß die Menschen ungleich sind und ungleiche Fähigkeiten besitzen. Es verleiht dem Sechsfachen, dem Familienvater und dem Gebildeten mehr Rechte als dem Unstäten, dem Unverheirateten und dem Ungebildeten, indem es dem einzelnen ein einfaches, doppeltes oder dreifaches Stimmrecht erteilt. Dabei wird auf Besitz von Geld nicht viel Wert gelegt, wohl aber auf Grund- und Hausbesitz.

Vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Jahr am Orte ansässig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, hat jeder Belgier das aktive Wahlrecht, und zwar für die Deputiertenkammer (Unterhaus) vom fünfundzwanzigsten, für den Senat (Oberhaus) vom dreißigsten Lebensjahre an.

Seiner Abstimmung wird nun eine doppelte oder dreifache Geltung verliehen durch ein oder zwei Zusatzstimmen. Durch diese „votes supplémentaires“ werden nach dem Gesetze folgende Personen ausgezeichnet:

1. Wer fünfunddreißig Jahre alt und verheiratet (oder Vater ehelicher Kinder) ist und mindestens 5 Franken Steuer zahlt;
2. wer Immobilien von einem gewissen (ziemlich niedrig bemessenen) Wert besitzt oder von einem (gleichfalls niedrig bemessenen) Kapital, dessen Anlage näher bestimmt ist, Renten bezieht;
3. wer einen gewissen Bildungsgrad, Examina, Diplome usw. aufweisen kann;
4. wer eine Stellung einnimmt, die Bildung, Intelligenz und Verantwortung erfordert (Minister, Deputierte, Richter, Advokaten, Ärzte, Pharmazeuten, Ingenieure, Geistliche, Offiziere, Professoren, Lehrer u. a.).

Von diesen vier Gruppen erhalten die ersten zwei je eine Stimme zu ihrem Wahlrecht hinzu; die dritte und vierte Gruppe erhalten je zwei Zusatzstimmen. Doch darf kein Wähler mehr als drei Stimmen haben.

Wenn z. B. ein sechsunddreißigjähriger Bürger, der fünf Franken Steuer zahlt, Familienvater ist und ein Haus besitzt, so hat er also drei Stimmen, eine als wahlfähiger Staatsbürger, eine zweite in seiner Eigenschaft als

Familienvater und eine dritte als Besitzer eines eigenen Hauses: wenn aber ein ungebildeter Mensch, der keine gemeinnützige Stelle im Lande einnimmt und nicht verheiratet ist, außer seinem Hause noch Millionen besitzt, so können die ihm doch nicht ohne weiteres zum dreifachen Stimmrecht verhelfen; er hat nur zwei Stimmen, also weniger als der zuerst erwähnte Bürger, und auch weniger als ein armer Lehrer oder Geistlicher, der unter Entbehrungen durchgesetzt hat, eine höhere Bildung zu erwerben, und daher über eine doppelte Zusatzstimme, über ein dreifaches Wahlrecht verfügt.

Die Statistik für die Wahlen von 1900/1901 und 1906/1907 möge die antiplutokratische Tendenz der Wahlgesetze noch näher veranschaulichen:

Es gab	1900/1901	1906/1907
Wahlberechtigte (Wahlpflichtige):	1 472 952	1 603 268
Einfache Zusatzstimmen dazu:		
1. Familienväter usw.	376 165	434 045
2. Besitzer von Immobilien	331 870	371 794
" " Renten, Kapital usw.	1 061	1 432
Doppelte Zusatzstimmen infolge von		
3. Bildungsgrad (10 832 doppelt:)	21 664	29 624
4. Höheren Stellungen (32 851 doppelt:)	65 702	71 830
Zweifelhaft	—	1 824
Gesamtsumme der einzelnen Stimmen	2 269 414	2 513 817

Nur wenig mehr als tausend von beinahe einer Million dieser „votes supplémentaires“ kamen demnach solchen Wählern zugute, die sich im Genuß von Renten oder Zinsen befanden; dagegen über vierhunderttausend den Familienvätern reiferen Alters! Der Zahl nach also fiel beinahe die Hälfte dieser Vergünstigungen Leuten zu, die nicht durch Geld oder vornehme Geburt oder Protektion bevorzugt sind, sondern mehr Lebenserfahrung, ruhigere Auffassung und größere Verantwortung haben! Wenn man nicht besser von einer „Aristokratie des reiferen Alters“ spräche, könnte man diese Vergünstigung der ersten Gruppe wohl als eine demokratische bezeichnen — demokratisch im guten Sinne des Wortes.

Auch die 331 870 (1906/1907: 371 794) Grundbesitzer der zweiten Gruppe, die sich einer gleichen Vergünstigung erfreuen, gehören der Mehrheit nach zum Volk. Denn der Grundbesitz, mit dem das doppelte Wahlrecht verbunden ist, muß als Mindestmaß nur einem geringen Werte, nämlich 48 Franken Mietzins oder Reinertrag entsprechen. Wer einen tausendmal so großen Besitz hat, genießt darum noch kein Stimmrecht vor dem Kleinbesitzer. Auch diese Bestimmung entbehrt also nicht einer demokratischen Grundlage, trifft aber eine Auslese nach der Seßhaftigkeit, Stetigkeit und Gebundenheit an die heimatische Scholle.

Noch stärker zeigt sich das Bestreben, wirklich dem Tüchtigsten, ohne Ansehen von Reichtum und Geburt, das höchste Mitbestimmungsrecht am Staate

einzuräumen, bei der dritten und vierten Gruppe: der Wahlberechtigte von höherer Bildung und in höheren Ämtern hat drei Stimmen. Nun läßt sich freilich nirgends in der Welt die Macht der Konnexionen ausschalten: mancher wird unverdient, nicht infolge seiner Fähigkeit, höhere Ämter bekleiden, nur weil er von angesehenen Eltern abstammt und daher den maßgebenden Kreisen bekannt ist. Auch kann das beste Schulzeugnis nicht als absoluter Garantiechein für Befähigung gelten oder gar das schlechteste für Unbegabtheit oder Untüchtigkeit: die Schulmeister, die den Schüler Linné für völlig untalentierte erklären, sterben nicht aus. Doch läßt sich diese Begleitererscheinung menschlicher Unvollkommenheit nie beseitigen; die Regel, daß jeder Ausnahmemensch ein Märtyrer ist, kann kein Staat und keine Verfassung umgehen. Inwiefern die menschliche Unvollkommenheit im Namen der Religion gerade in diesem Teile des Gesetzes den Boden zu unerfreulicher Saat findet, werden wir weiter unten sehen.

Dies Wahlrecht, das mit einigen geringen Variationen für die Deputiertenkammer, für die Provinziallandtage und Gemeinderäte gilt und mit einigen erheblichen Abweichungen auch für den Senat, repräsentiert eine wohldurchdachte Vereinigung demokratischer und aristokratischer Tendenzen. Es versucht, die widerstrebenden Interessen von Individuum und Staat nach Möglichkeit auszugleichen und zu vereinigen. Und um die Minoritäten mehr zu ihrem Rechte kommen zu lassen, als das bisherige Stichwahlssystem erlaubte, wurde 1899 das Proportionalssystem eingeführt.

Im ganzen genommen sucht dies Pluralstimmrecht praktisch alle die Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten der „aristokratischen“ Wahlgesetze auszuschalten; es bedeutet nicht die Rechtlosigkeit der Wenigbegüterten, nicht die Begünstigung der Parvenus und der Hocharistokratie. Aber es unterscheidet sich doch auch von den demokratischen durch Bevorzugung der stetigen und besonnenen Elemente. Es ist einfacher und konsequenter als das Pluralsystem des Königreichs Sachsen, das mit Pluralstimmen bis zu vier und mit mannigfaltigeren Einkommensgrenzen arbeitet, und wird darum von den Wählern leichter verstanden und gewürdigt. Es hat sicherlich den ärmeren Teil des Volkes allmählich mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß am Ende Straßenschlachten und Barrikadengeschrei nicht die einzigen Mittel sind, um heftig gespürte Bedürfnisse durchzusetzen.

Aber jetzt, da es zwanzig Jahre Geltung hat, möchte man es abschaffen. Warum und von wem wird auf die Abschaffung hingearbeitet?

Die Linke wünscht es und stützt sich auf den populären Schluß: post, ergo propter! Seitdem das Wahlrecht existiert, ist die Herrschaft der Klertalen immer drückender geworden.

Daß sie für die nicht streng-katholischen Minderheiten unerträglich ist, kann nicht geleugnet werden. Als Beispiel sei nur ein Fall, der weniger in der Öffentlichkeit bekannt ist, angeführt:

Südlich von Gent, in der Nähe von Dudenaarde, liegen zwei Ortschaften, Etikhove und Maria Hoorebefe; beide haben etwa 2000 Einwohner und die Eigentümlichkeit, daß in ihnen der protestantische Glaube nie ganz erloschen ist. Mit einer beispiellosen Hartnäckigkeit haben diese Bauern seit der Reformation an Glaube und Heimat festgehalten. Sie hielten die Blutjahre Albas aus, und als infolge von Parmas Siegen und Erlassen mehr als hunderttausend Protestanten den Glauben „erkoren vor dem Vaterland“ und fast alle die Heimat verließen, blieben sie im Lande, den rauchenden Scheiterhaufen und Auto-da-fés zum Trotz. Wie in Gent kamen sie auch hier insgeheim zusammen, nachts, um von den Nachbarn nicht gesehen zu werden, ohne Dienerschaft, um vor Verrat sicher zu sein, nahmen das Abendmahl in beiderlei Gestalt und lasen das Evangelium. Wohl mancher mag entdeckt und dem Feuertode oder anderer Folter erlegen sein; aber der Funke hörte nicht auf zu glimmen, Jahrzehnte, Menschenalter, Jahrhunderte hindurch, bis er wieder in freierer Luft aufleuchten konnte: Etikhove baute 1780, Maria Hoorebefe 1797 ein protestantisches Gotteshaus, und das unter Regierungen, die den gläubigen Protestanten nicht hold waren. Was aber Philipp der Zweite und die Inquisition nicht erzwingen konnten — die modernen Klerikalen scheinen es zu erreichen: keiner von den Protestanten wohnt mehr in Etikhove, ihre Kirche steht verlassen, und wann es Maria Hoorebefe ebenso ergeht, dürfte eine Frage der Zeit sein.

Aber der belgische Staat ist tolerant, so tolerant, daß er bei Volkszählungen nicht nach der Konfession zu fragen pflegt; das würde als Eingriff in die Freiheit des Individuums aufgefaßt werden können. Daher wird man aus den statistischen Jahrbüchern Belgiens direkt nichts erfahren über den Anteil der Katholiken, Freidenker, Protestanten und Juden.

Und doch gibt es da Ziffern, die einen Anhalt geben, wo der katholische Glaube seine stärksten Majoritäten, wo er seine getreuesten Untertanen hat, nämlich da, wo man am wenigsten Ehescheidungen wagt:

	Westlandern			Limburg		
	Eheschließungen	Scheidungen	auf 1000 Eheschließungen	Eheschließungen	Scheidungen	auf 1000 Eheschließungen
1908:	6007	12	2	1732	3	faum 1
1909:	6085	20	3,3	1817	—	faum 1
dagegen						
	Lüttich			Sennegau		
	Eheschließungen	Scheidungen	auf 1000 Eheschließungen	Eheschließungen	Scheidungen	auf 1000 Eheschließungen
1908:	7205	151	21	10 456	180	17,3
1909:	7103	193	27	10 248	216	21,5

Das zeigt klar die größere Abhängigkeit der flämischen, die größere Unabhängigkeit der wallonischen Provinzen vom Klerus.

Die statistischen Tabellen über den Unterricht in den Elementarschulen gestatten dieselbe Folgerung. Natürlich wird man auch da nach Bezeichnungen wie „Simultanschule“ und „katholische Schule“ vergeblich suchen. Man findet drei Kolonnen: „Kommunalschulen“, „Privatschulen“, und „adoptierte Schulen“.

In welchem Geiste diese letzten die Erziehung besorgen, kann man aus der Übersicht über ihre Lehrkräfte erkennen. Es waren:

	1900	1909
von den Lehrern „Laien“:	2028	2488
„Religiöse“:	4186	6065

Es handelt sich in der Tat um kirchliche und Kongregationschulen, die von den Gemeinden „adoptiert“ und unterstützt werden, nachdem sie die eigentlichen Gemeindeschulen verdrängt haben. Auch die Privatschulen sind meist ausgesprochen katholische Anstalten.

Die Zahl der Schüler und Schülerinnen betrug in den Volksschulen der wallonischen Provinzen:

	Lüttich			und	Sennegau		
an kommunalen	adoptierten	privaten	an kommunalen	adoptierten	privaten	Schulen	
1878:	66 348	681	—	98 749	7233	—	
1900:	78 260	3707	14 969	95 703	8836	26 611	
1909:	79 760	3699	20 319	98 420	9117	36 063	

Es zeigt sich eine starke Zunahme der (natürlich klerikalen) Privatschulen, aber doch auch ein tapferes Standhalten der Gemeinden und eine geringere Ausbreitung der adoptierten Schulen.

Wie ganz anders sieht die Entwicklung in den flämischen Provinzen aus! Es seien hier nur die entsprechenden Ziffern aus den Provinzen wiedergegeben

	Westflandern			und	Limburg		
an kommunalen	adoptierten	privaten	an kommunalen	adoptierten	privaten	Schulen	
1878:	43 436	22 576	—	23 508	1 137	—	
1900:	27 028	40 499	22 514	11 078	17 216	3197	
1909:	29 501	52 622	28 075	12 148	21 534	5390	

Die Gemeinden haben sich hier den Klerikalen untergeordnet und so viele von den geistlichen Schulen adoptiert, daß die Schülerzahl an den adoptierten Schulen gegen 1878 jetzt in Westflandern das doppelte, in Limburg das zwanzigfache erreicht hat; auch die übrigen privat gebliebenen Kongregationschulen haben ungeheuer zugenommen, während die Gemeindeschulen sich ungefähr auf der halben Stärke von 1878 halten.

Ein noch stärkeres Anschwellen klerikaler Macht zeigen die „adoptierten Schulen für Erwachsene“; ihre Besuchsziffer beträgt in Flandern das zehnfache gegenüber den eigentlichen Gemeindeanstalten gleicher Bestimmung; in ganz Belgien hat sie sich gegen 1878 verzwanzigfacht.

Wer die Zustände in solchen Ländern kennt, die von überwiegend germanischer Rasse bevölkert und von Klerikalen beherrscht sind, wird sich nach Kenntnis dieser Zahlen das übrige hinzudenken können: den Zwang, der von der Kanzel und vom Beichtstuhl aus, ja, durch Vorenthaltung der Sakramente*),

*) Was alles für Mißbräuche der seelsorgerischen Gewalt vorgekommen sind, hat die parlamentarische Kommission in der „Enquête scolaire“ (Brüssel, Hayez) veröffentlicht.

auf alle ausgeübt werden kann, die den Mut haben, die Gemeindeschulen den katholischen vorzuziehen; häusliche Zwiste da, wo der Mann die Kinder in die Simultanschule schickt, die Frau aber, durch den Seelsorger geängstigt, das für eine Sünde hält und sie in die „gutt katholische“ statt in die „Geusenschule“ haben will; die Verhezung der Kinder selbst, die in diese Streitereien hineingezerrt werden; und nicht zuletzt das Schicksal der Lehrer, die an den verpönten öffentlichen Schulen wirken und doch ihres Glaubens wegen auf die Gnadenmittel der katholischen Kirche angewiesen sind.

Man wird sich dann leicht die Erbitterung aller derer vorstellen können, die unter den Foltern dieser Unterdrückung zu leiden haben, und wird begreifen, daß mancher Gläubige, dem ein solcher Grad von Bevormundung zu stark war, von der Empörung darüber Schritt für Schritt ins Lager der Freidenker getrieben wurde. Und aus dieser Summe von Empörung und Entrüstung, die der Sozialdemokratie willkommene Agitationsmittel lieferte, ist zu verstehen, warum jetzt der radikale Wunsch weit verbreitet ist, das Kind mit dem Bade auszuschütten, das Wahlrecht wegzufegen, unter dessen Zeichen die klerikale Herrschaft so drückend wurde. Es ist eine elementare Gefühlswallung, die geschieht geschürt, just nach dem greift, was man in greifbare Nähe gebracht hat: das allgemeine gleiche Wahlrecht!

Man vergißt aber so manches in dieser Erregung: das stärkste Wachstum der klerikalen Macht fällt in die Zeit vor der Einführung des verlästerten Pluralstimmrechts; die kräftesten Fälle spielten sich gleichfalls in der Zeit davor ab; nach seiner Einführung haben die Klerikalen verschiedene ihrer Forderungen nicht durchsetzen können: sie wollten das Proportionalssystem auf Wahlbezirke beschränken, die ihnen unter allen Umständen sicher waren; sie wollten das Frauenstimmrecht einführen, das ihre absolute Majorität befestigt hätte; sie wollten die katholischen Schulen noch mehr begünstigen; alles das mißlang ihnen.

Vor allem vergißt man aber, oder kennt überhaupt nicht, die Fähigkeit und Fähigkeit zum Herrschen, die dem katholischen Geiste innewohnt. Als ob es ein System gäbe, das er nicht zugunsten seiner Herrschaft handhaben könnte! Systeme genügen nicht, um den Geist zu bekämpfen! Dazu gehört Geist von gleichem Geist, ein Glaube, der imstande ist, ebenso wie der Katholizismus, die starresten Persönlichkeiten in seinen Dienst zu zwingen, aufbrausende Leidenschaften zu eiserner Disziplin heranzuziehen, Geizhälse zu Millionenstiftungen zu veranlassen und Arm und Reich durch dieselbe Sehnsucht aneinanderzuschmieden! Ein Wahlrecht vermag das nicht, und sei es noch so populär.

Und was ist denn am jetzigen Wahlrecht den Klerikalen so günstig?

Vielleicht das doppelte Stimmrecht, das den Familienvätern von 35 Jahren zukommt? Sicherlich gibt es manche unter ihnen, die um des häuslichen Friedens willen so stimmen, wie es der Beichtvater ihrer Frau wünscht. Aber

Einige bezeichnende Fälle hat Benzelsburger (Preußische Jahrbücher LXIV, 1889) wieder gegeben.

sicher gibt es auch viele, die nur um des häuslichen Friedens willen so tun, als ob sie dem Geistlichen in allem zu Willen wären, und die sich freuen, im Wahlakt Gegenheit zu haben, etwas gegen den Willen des Mächtigen zu tun und ihrem geheimsten Gefühl dort einmal Luft zu machen.

Ober die Zusatzstimmen, die den Grundbesitzern verliehen werden? Die Zahl der bäuerlichen Besitzer, deren Doppelstimmen besonders zum Vorteil der Klerikalen den Ausschlag geben, ist in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen. An Umfang gewonnen dagegen haben die Bestrebungen, den Industriearbeitern eigene Wohnungen zu verschaffen, und zwar besonders in der Umgegend von Brüssel, und in den wallonischen Provinzen Namur, Lüttich und Hennegau, den Zentren der Streiks. Hier läge vielleicht für die nichtklerikalen Parteien die Möglichkeit nicht fern, den Arbeitern ihrer Richtung allmählich zum Immobilienbesitz und damit zu einem „vote supplémentaire“ zu verhelfen.

Auch gegen die Verleihung des höchsten Pluralrechts an die „gebildeten“ Wähler ist nur der eine Einwand ernst zu nehmen, daß trotz der exakten Formulierung der Wahlbestimmungen sich hier stets ein subjektives Element geltend machen kann: denn wie werden die Zeugnisse, Diplome und Ämter verteilt? Wer von den „écoles patronnées“ und der sogenannten „freien Universität“ Löwen (die Statistik vermeidet auch hier sorgfältig das Wort „katholisch“) seine Bildung empfängt — sollten dessen Zeugnisse unter einem klerikalen Regime nicht wohlwollenderen Blicken begegnen als die der Besucher der höheren staatlichen Bildungsanstalten oder gar der liberalen Universität Brüssel?

Wer stellt überhaupt fest, ob einem Wähler Pluralstimmen zukommen oder nicht? Wer prüft das nach? Wer kann verhindern, daß in den Wahllisten parteiische Schiebungen stattfinden, wenn eine so starke und fanatische Majorität am Ruder ist wie jetzt? Die Minderheitsparteien hegen in diesem Punkte berechtigtes Mißtrauen.

Man kann nicht leugnen, daß das allgemeine gleiche Wahlrecht solche Unklarheiten verringern und auch vielleicht — wenigstens vorläufig — das klerikale Regime beseitigen würde. Das jetzige Parlament besteht aus

	Klerikalen	Liberalen	Christlichen Demokraten	Sozialisten
und zwar				
der Senat aus . . .	54	31	—	8
die Kammer aus . . .	101	44	2	39

Man nimmt an — und wahrscheinlich mit gutem Grund — daß diese Zusammensetzung den Gesinnungen der Bevölkerung nicht entspricht; man glaubt, daß die Majorität des Volkes in Wahrheit hinter den Antiklerikalen steht; die allgemeine Stimmung äußert sich in der Tat augenblicklich so.

Die erste Folge des allgemeinen gleichen Wahlrechts würde also sicherlich eine Schwächung der Klerikalen sein, aber ebenso sicher eine noch empfindlichere Schwächung der Liberalen und eine starke, in zwei wallonischen Provinzen absolute Majorität der Sozialdemokraten. Ähnliche Bergewaltigungen, wie bisher von

seiten der Klerikalen wurden nun von seiten der sozialistischen Mehrheit zu erwarten sein. Sie wurde, ehe die Klerikalen sich an das neue Wahlsystem gewohnt und das verlorene Terrain wieder zuruckerobert hatten, dem sozialdemokratischen Programm von heute entsprechend das allgemeine gleiche Stimmrecht weiter ausdehnen, zunachst auf alle Manner uber einundzwanzig Jahre.

Und dann?

Die Grenze der franzosischen Republik ist nicht fern. Schon zweimal war Belgien Republik, einmal selbstandig, einmal als Anhangsel von Frankreich.

Die Laten Leopolds des Zweiten waren mehr kaufmannisch als koniglich; er trat in mancher Hinsicht weniger hervor, als die Verfassung ihm gestattete. Als sein Nachfolger Albert der Erste zeigte, da er ein Konig sei und verfassungsgema, aber der jetzigen Generation ungewohnt, die Sitzung des Parlaments mit einer Thronrede eroffnete, erregte das einen Aufruhr bei Mitgliedern der Linken, die innerhalb der gleichen Verfassung gewahlt waren.

Man wird einwenden, da die jetzige Generation der Proletarier friedlicher sei als die vorige, da z. B. der letzte Generalstreik nicht in Straenkravalle und Blutvergieen ausartete, wie die Ausstande in den neunziger Jahren und um die Wende des Jahrhunderts. Soll man wirklich nur die Proletarier und ihre Fuhrer darum loben? Kommen nicht manche von den Streikenden aus katholischen Schulen, wo sie — wenn sie auch nicht viele Kenntniffe erwerben — doch das Gehorchen und Sichbeugen lernen, so da es ihnen lebenslang in den Knochen sitzt? Wie aber, wenn dieser wichtige Teil der Erziehung, wie wohl kaum zu bezweifeln ist, in den religionslosen Schulen vernachlassigt wird, wenn die einundzwanzigjahrigen Wahlburger und die ihnen nachgeratenden jungeren, weniger an Subordination und Sichfugen gewohnt, den Kampf gegen die jetzige Staatsordnung fortsetzen? Dann werden die Kampfe nicht mehr mit solcher Selbstzucht ausgefochten werden. Es bedarf wohl kaum eines Hinweises auf das Temperament der Wallonen, durch deren Initiative schon mehr als eine gewalttatige Umwalzung hervorgerufen wurde. Es bedarf auch keiner ausfuhrlichen Auseinandersetzung, warum und wie schnell eine solche Revolution zur Republik fuhren musste.

Fraglich ware jedoch, ob die konservativ veranlagten Flamen auch diesmal ihren unahnlichen Staatsgenossen folgen wurden; noch fraglicher aber, ob sie ihnen die Gefolgschaft alsdann noch versagen konnten, ob es zu solcher Selbststandigkeit fur sie nicht zu spat ware.

